

Verein zur Förderung der Gesamtschule Rösrath e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gesamtschule Rösrath e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Rösrath.
- 3) Die Eintragung des Vereins erfolgt im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Wahrnehmung der ideellen und materiellen Interessen der Gesamtschule Rösrath und ihrer Schüler, insbesondere auch durch die Beschaffung von Lernmitteln, Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie Pflege und Kontakte zwischen Elternhaus und Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben beachtet der Verein folgende Prinzipien
 - a) Nichteinmischung in innerschulische Belange
 - b) Konfessionelle und parteipolitische Neutralität

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der an der Aufgabe des Vereins und damit der Förderung der Gesamtschule Interesse hat.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Verein und insbesondere seine ausführenden Organe bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen. Sie verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Redebeiträge zu leisten. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

- 2) Der Beitritt wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung vollzogen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge verbleiben im Vermögen der Körperschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandmitglied. Der Austritt ist allen Mitgliedern nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an seine letzte bekannte Postadresse mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann Berufung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet.

Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug, so kann der Vorstand sechs Wochen nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Postadresse den Ausschluss verfügen.

§ 4 Beitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist vom Mitglied jährlich im Voraus zu entrichten. Seine Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag und in Härtefällen die Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen.
- 2) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Vergütungen für die Tätigkeiten zu Gunsten des Vereins werden nicht gezahlt.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung**

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) bis zu drei Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung eines neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen vorläufigen Nachfolger wählen.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.**

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und erstattet Bericht.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jede von einem der Vorsitzenden erteilte Zahlungsanweisung bedarf der Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- 3) Der Kassenwart berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Im Kassenbericht werden die Einnahmen und Ausgaben sowie das Gesamtergebnis für das Geschäftsjahr ausgewiesen.
- 4) Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Auf Anforderung eines Mitglieds wird das Protokoll zur Verfügung gestellt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung gilt als erfolgt, wenn eine schriftliche Benachrichtigung oder E-Mail an die letzte bekannte Postadresse bzw. E-Mail-Adresse abgeschickt wurde.
- 2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst die folgenden Punkte:

- Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Kassenprüfers und eines stellvertretenden Kassenprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
 - Vorschlag über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

- 4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden - abgesehen von §13 - mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 5) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte den Mitgliedern zugesandt hat.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugenderziehung und -pflege.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.06.2020 einstimmig beschlossen.